

Essity – Tork Advantage Spender Programm

Vertragsbedingungen Endkunden (TASP-Vertragsbedingungen)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Essity hat ein spezielles Serviceprogramm, das Tork Advantage Spender Programm (im Folgenden „TASP“) für bestimmte Spender seines Tork-Sortiments, Tork Advantage Spender (im Folgenden „Leihspender“), entwickelt.
- 1.2 Hat ein Endkunde Interesse an dem TASP, schließt er mit der jeweiligen nationalen Essity Gesellschaft (im Folgenden „Essity“) einen Tork Advantage Spender Programm Vertrag (im Folgenden „TASP-Vertrag“).
- 1.3 Essity überlässt dem Endkunden die von ihm ausgewählten Leihspender, die Gegenstand des TASP sind, kostenlos zum Gebrauch (Leihe).
- 1.4 Der Endkunde schuldet Essity für die Erbringung der Serviceleistungen des TASP ein Entgelt (Endkundenservicegebühr).
- 1.5 Auf den TASP-Vertrag finden ausschließlich die TASP-Vertragsbedingungen Anwendung. Abweichende oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Endkunden gelten nicht.

2. Lieferung und Überlassung der Leihspender an den Endkunden

- 2.1 Der Endkunde erklärt sich mit der Geltung der TASP-Vertragsbedingungen einverstanden und gibt ein Angebot zum Abschluss eines TASP-Vertrages elektronisch oder sonst schriftlich gegenüber Essity ab. Der TASP-Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebots des Endkunden durch Essity zustande. Essity wird dem Endkunden das Zustandekommen des TASP-Vertrages elektronisch bestätigen.
- 2.2 Nach Annahme des TASP-Vertrages durch Essity liefert der auf dem Bestellformular benannte Essity Vertriebspartner (im Folgenden „Vertriebspartner“) die Leihspender an den angegebenen Geschäftssitz des Endkunden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Endkunde die Kosten des Transports.
- 2.3 Die Gefahr geht auf den Endkunden über, sobald die Leihspender dem Transportunternehmer übergeben wurden. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass Essity oder der Vertriebspartner die Transportkosten trägt. Verwendet Essity oder ein Vertriebspartner eigene Transportmittel, geht die Gefahr auf den Endkunden über, wenn die Leihspender am Geschäftssitz des Endkunden abgeladen wurden.
- 2.4 Essity überlässt dem Endkunden Leihspender des aktuellen Sortiments. Essity ist berechtigt, Konstruktion, Farbe und Design der Leihspender zu ändern, es sei denn, dies ist für den Endkunden nicht zumutbar.
- 2.5 Essity gestattet dem Endkunden den unentgeltlichen Gebrauch der gelieferten Leihspender nach Maßgabe der TASP-Vertragsbedingungen. Die Leihspender bleiben Eigentum von Essity.

3. Serviceleistungen von Essity

- 3.1 Essity übernimmt für die Laufzeit des TASP-Vertrages die Garantie für die Gebrauchsfähigkeit der überlassenen Leihspender. Die Inanspruchnahme der Garantie setzt voraus, dass der Endkunde unverzüglich nachdem er von einem Mangel Kenntnis erlangt hat, Essity elektronisch oder sonst schriftlich über den Standort dieses Leihspenders, die Art und den Umfang des Mangels sowie das Montagedatum informiert.
- 3.2 Die Garantie gemäß Ziffer 3.1 beinhaltet die Inspektion des Leihspenders durch Essity oder von Essity beauftragten Dritten und, falls der Leihspender einen Mangel aufweist, nach Wahl von Essity die Beseitigung des Mangels oder den Ersatz des Leihspenders. Entscheidet sich Essity für eine Ersatzlieferung, ist diese für den Endkunden ebenso kostenfrei wie die Mangelbeseitigung.
- 3.3 Darüber hinaus übernimmt Essity keine Garantie für die Leihspender.
- 3.4 Essity hat das Recht, den Zustand der Leihspender jederzeit selbst oder durch Dritte zu prüfen.
- 3.5 Zu den in Ziffern 3.2 und 3.4 genannten Zwecken hat der Endkunde Essity, dem Vertriebspartner, dessen Nachfolger sowie von Essity oder dem Vertriebspartner beauftragten Dritten nach vorheriger Terminabsprache Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Leihspender befinden, zu gewähren.

4. Gebrauch, Befüllung und Wartung der Leihspender durch den Endkunden

- 4.1 Der Endkunde montiert die gelieferten Leihspender unverzüglich.
- 4.2 Die Funktionsfähigkeit der Leihspender ist nur sichergestellt, wenn sie mit den zugehörigen, auf die Spendersysteme abgestimmten Originalverbrauchsmaterialien der Marke Tork befüllt werden. Der Endkunde ist deshalb verpflichtet, für die Leihspender ausschließlich Originalverbrauchsmaterialien der Marke Tork zu verwenden.
- 4.3 Der Endkunde beachtet die Benutzungsbedingungen für die Leihspender, behandelt sie sorgfältig und hält sie frei von Verunreinigungen.
- 4.4 Der Endkunde ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Leihspender, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zu überlassen.
- 4.5 Der Endkunde haftet für den Verlust und die Beschädigung der Leihspender, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Bei Verlust oder Beschädigung informiert er Essity unverzüglich elektronisch oder sonst schriftlich.
- 4.6 Sollte ein Dritter Leihspender beschlagnahmen, pfänden oder sonst Rechte an ihnen geltend machen, unterrichtet der Endkunde Essity unverzüglich elektronisch oder sonst schriftlich.

5. Haftung von Essity

- 5.1 Essity haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, die durch unsachgemäße Montage oder Behandlung oder durch Verwendung anderer als Originalverbrauchsmaterialien der Marke Tork entstehen.
- 5.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Essity gleich aus welchem Rechtsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Essity nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 5.2 und 5.3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Des Weiteren gelten sie nicht, soweit Essity einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder der Endkunde Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz hat.
- 5.5 Soweit die Haftung von Essity ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1 Essity ist Inhaber der gewerblichen Schutzrechte bestehend an den Leihspendern und Verbrauchsmaterialien, sämtlicher von Essity verwendeter Kennzeichen und Namen, sowie der Urheberrechte an den TASP-Vertrags- und -Werbeunterlagen. Diese Schutzrechte und die Unterlagen dürfen nur zu Zwecken der Vertragsdurchführung genutzt werden. Jede andere

Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Essity unzulässig.

- 6.2 Die Essity Kennzeichen dürfen nicht von den Leihspendern entfernt, nicht unkenntlich gemacht und nicht überklebt werden.
- 6.3 Der Endkunde informiert Essity unverzüglich elektronisch oder sonst schriftlich, sollte er Kenntnis davon erlangen, dass Dritte die Kennzeichen von den Leihspendern entfernt, sie unkenntlich gemacht oder überklebt haben, oder eine solche Handlung droht.

7. Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Der TASP-Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich bis zu dreimal automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Endkunde spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode den TASP-Vertrag kündigt.
- 7.2 Essity und der Endkunde können den TASP-Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- 7.3 Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Essity insbesondere vor, wenn der Endkunde
 - (a) die Leihspender entgegen Ziffer 4.2 mit anderen als Originalverbrauchsmaterialien der Marke Tork befüllt;
 - (b) die Leihspender Dritten überlässt;
 - (c) die Essity Kennzeichen entfernt oder beeinträchtigt.
- 7.4 Kündigungen sind elektronisch (per E-Mail – vom Endkunden an torkmaster@essity.com) oder sonst schriftlich zu erklären.

8. Rückgabe der Leihspender

- 8.1 Kündigt der Endkunde den TASP-Vertrag gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 oder kündigt Essity ihn gemäß Ziffer 7.3 aus wichtigem Grund, ist der Endkunde verpflichtet, die ihm überlassenen Leihspender innerhalb von 30 Tagen auf eigene Kosten an Essity zurückzusenden. In jedem anderen Fall einer Kündigung ist der Endkunde verpflichtet, die ihm überlassenen Leihspender innerhalb von 30 Tagen auf eigene Kosten zu demontieren und sie für die Abholung bereitzustellen.
- 8.2 Verstößt der Endkunde schuldhaft gegen die Rückgabe- oder Bereitstellungspflicht gemäß Ziffer 8.1, hat er an Essity eine Vertragsstrafe in Höhe der jeweils vereinbarten Endkundenservicegebühr zu zahlen.
- 8.3 Kommt der Endkunde seiner Rückgabe- oder Bereitstellungspflicht gemäß Ziffer 8.1 nicht nach, sind Essity und seine Beauftragten berechtigt, während der Geschäftszeiten des Endkunden seine Geschäftsräume zu betreten und die Leihspender zu demontieren und mitzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Endkunde.

9. Datenschutz

- 9.1 Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die im Vertrag genannte Essity Gesellschaft. Die Kontaktdaten des Essity Datenschutzbeauftragten sind dort, falls ein solcher bestellt wurde, ebenfalls genannt.
- 9.2 Essity beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Essity verarbeitet personenbezogene Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Vertragsdaten), die der Endkunde im Zusammenhang mit dem TASP-Vertrag mitteilt, zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Leistungspflichten. Der Endkunde versichert, dass er zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten befugt ist. Essity kann diese Daten darüber hinaus in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken nutzen. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. technische Dienstleister) erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich oder sonst gesetzlich erlaubt oder erforderlich ist oder soweit die betroffene Person beim Endkunden hierzu ihre Einwilligung erteilt hat.
Nach Erfüllung des Vertragszwecks und nach Ablauf gegebenenfalls zwingender Speicherfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.
- 9.3 Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder der Endkunde die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Hierzu erklärt die betroffene Person beim Endkunden:

Ja, ich möchte regelmäßig aktuelle Angebote und Neuheitsinformationen zu Essity-Spendern und Essity-Verbrauchsmaterialien über alle Kommunikationsmittel (z.B. elektronisch, telefonisch, per Fax) erhalten.

Mit Abgabe der vorstehenden Erklärung willigt die betroffene Person in die Verarbeitung und insbesondere die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse) durch Essity und durch von Essity mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte (z.B. technische Dienstleister, Händler, Agenturen) zum Zweck der Information über aktuelle Angebote und Neuheiten zu Essity-Spendern und Essity-Verbrauchsmaterialien über alle Kommunikationsmittel (z.B. elektronisch, telefonisch, per Fax) ein.

Die betroffene Person beim Endkunden wird darauf hingewiesen, dass sie diese Einwilligung jederzeit gegenüber Essity elektronisch (per E-Mail an torkmaster@essity.com) oder sonst schriftlich widerrufen kann.

- 9.4 Die betroffene Person hat das Recht, über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten. Zu diesem Zweck kann die betroffene Person eine E-Mail an torkmaster@essity.com richten. Ebenso hat die betroffene Person das Recht, die über sie gespeicherten Daten berichtigen zu lassen. Sie kann zudem gegenüber Essity von ihrem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen oder einen Widerspruch gegen bestimmte Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten erklären, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschichtsbehörde.

10. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Nebenabreden können nur elektronisch oder sonst schriftlich getroffen werden..
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen der TASP-Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle einer unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem Vertragszweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.
- 10.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von Essity. Essity bleibt vorbehalten, Ansprüche gegen den Endkunden an einem nach dem Gesetz zuständigen Gericht zu erheben.
- 10.4 Es gilt das Recht des Staates, in dem Essity seinen Geschäftssitz hat unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.